



Merkblatt Sorgfaltspflichtengesetz

Merkblatt



Merkblatt Sorgfaltspflichtengesetz

Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten

Das vorliegende Merkblatt informiert über den aktuellen Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten (kurz: Sorgfaltspflichtengesetz). Es enthält relevante Hintergrundinformationen, erläutert welche Unternehmen betroffen sind, und bietet einen Überblick über Maßnahmen, die aufgrund der Gesetzesvorlage ergriffen werden sollten. Zudem zeigt es (kostenfreie) Beratungs- und Unterstützungsangebote für Unternehmen auf.

Was besagt das Sorgfaltspflichtengesetz?

Das Sorgfaltspflichtengesetz verpflichtet in Deutschland ansässige Unternehmen, ihrer Verantwortung in globalen Lieferketten nachzukommen. Unternehmen müssen demnach prüfen, inwiefern sich ihre Geschäftsaktivitäten nachteilig auf Menschenrechte auswirken, angemessene Maßnahmen zur Prävention und Abhilfe ergreifen und regelmäßig über diese Aktivitäten berichten. Der Gesetzesentwurf wurde am 3. März 2021 vom Bundeskabinett verabschiedet und soll noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden.

Welche Unternehmen sind betroffen?

Dem aktuellen Gesetzesentwurf nach werden Unternehmen mit Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Verwaltungssitz oder satzungsmäßigem Sitz in Deutschland zu Sorgfalts- und Berichtspflichten im Hinblick auf die Achtung der Menschenrechte in ihrer Lieferkette verpflichtet. Diese Sorgfaltspflichten gelten ab dem 1. Januar 2023 zunächst für Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern. Ein Jahr später soll der Anwendungskreis dann auf alle Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern erweitert werden. Mitarbeiter von ausländischen Gesellschaften sowie Leiharbeiter, die mindestens sechs Monate in dem Betrieb beschäftigt sind, werden dabei eingerechnet.

Kleine und mittelständische Unternehmen sind zwar nicht unmittelbar von dem Gesetz betroffen, allerdings ist davon auszugehen, dass die Sorgfaltspflichten weitergereicht werden und Großbetriebe entsprechende Informationen von ihren Zulieferbetrieben einfordern werden.

Was ist der politische Hintergrund?

Die im Gesetzesentwurf definierten Sorgfaltspflichten leiten sich aus den



UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte ab. Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechten wurden 2011 von den Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen verabschiedet. Sie sehen Staaten in der Verantwortung, Menschenrechte zu schützen, weisen jedoch ausdrücklich auch Unternehmen Verantwortung im Sinne einer menschenrechtlichen Sorgfalt zu. Mit Verabschiedung der UN-Leitprinzipien bekannten sich die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen zu deren nationaler Umsetzung. Verschiedene europäische Staaten (u.a. UK, NL, FR) haben in den Folgejahren bereits gesetzliche Regulierungen zur Stärkung der unternehmerischen Sorgfalt in globalen Wertschöpfungsketten verabschiedet.

Die Gesetzesinitiative der Bundesregierung wird auch als Wegbereiter hin zu einer Europäischen Regelung gesehen. EU-Justizkommissar Didier Reynders kündigte bereits im Frühjahr 2020 ein Sorgfaltspflichtengesetz zum Schutz von Umwelt und Menschenrechten auf europäischer Ebene an. Das Europäische Parlament hat im März 2021 einen Gesetzesvorschlag für ein Sorgfaltspflichtengesetz beschlossen. Ein legislativer Vorschlag der EU Kommission wurde für Juni 2021 angekündigt.

Welche Anforderungen formuliert das Sorgfaltspflichtengesetz an Unternehmen?

Die Bundesregierung erwartet von Unternehmen die Einführung eines Prozesses der unternehmerischen Sorgfalt mit Bezug auf die Achtung der Menschenrechte. Die Sorgfaltspflichten beziehen sich auf den eigenen Geschäftsbereich und unmittelbare Zulieferer. Für mittelbare Zulieferer gilt eine anlassbezogene Sorgfaltspflicht, d.h. Unternehmen müssen allein bei substantiierten Hinweisen auf mögliche Rechtsverletzungen in der Lieferkette tätig werden.

Die Sorgfaltspflichten begründen explizit eine Bemühens- und keine Erfolgspflicht. Unternehmen müssen also nachweisen können, dass sie die im Gesetz beschriebenen Sorgfaltspflichten umgesetzt haben, die vor dem Hintergrund ihres individuellen Kontextes machbar und angemessen sind. Dabei gilt: je stärker die Einflussmöglichkeit eines Unternehmens ist, je wahrscheinlicher und schwerer die zu erwartende Verletzung der geschützten Rechtsposition und je größer der Verursachungsbeitrag eines Unternehmens ist, desto größere Anstrengungen kann einem Unternehmen zur Vermeidung oder Beendigung einer Verletzung zugemutet werden.

Was sind die Kernelemente menschenrechtlicher Sorgfalt?

- **Einrichtung eines Risikomanagements:** Ein Verfahren, das (mögliche) negative Auswirkungen der Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte identifiziert, stellt den Kern der unternehmerischen Sorgfalt dar. Unternehmen müssen zudem die betriebsinterne Zuständigkeit festlegen und die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen sicherstellen.
- **Verabschiedung einer Grundsatzerklärung zur Achtung der Menschenrechte:** Aus der von der Unternehmensleitung verabschiedeten Grundsatzerklärung soll deutlich werden, dass das Unternehmen der Verantwortung zur Achtung der Menschenrechte nachkommt.

- **Die Verankerung von Präventionsmaßnahmen sowie das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen:** Basierend auf den Ergebnissen der Risikoanalyse sollen Maßnahmen zur Abwendung potenzieller und tatsächlicher negativer Auswirkungen identifiziert und in die Geschäftstätigkeit integriert werden. Diese können beispielsweise Schulungen von Mitarbeitern und Lieferanten, Anpassungen von Managementprozessen und den Beitritt zu Brancheninitiativen beinhalten.
- **Das Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens:** Ein unternehmensinterner oder externer Beschwerdemechanismus soll es jedem ermöglichen, auf (mögliche) nachteilige Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf die Menschenrechte hinzuweisen.
- **Dokumentation und Berichterstattung:** Die Erfüllung der Sorgfaltspflichten ist unternehmensintern fortlaufend zu dokumentieren. Das Unternehmen hat jährlich einen Bericht über die Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

Wie soll das Gesetz durchgesetzt werden?

Es ist eine behördliche Überwachung mit Bußgeldern vorgesehen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird als zuständige Aufsichtsbehörde benannt und mit umfassenden Kompetenzen ausgestattet. Sofern ein Unternehmen die Zusammenarbeit verweigert, kann die BAFA ein Zwangsgeld von bis zu EUR 50.000 verhängen. Verstößt ein Unternehmen vorsätzlich oder fahrlässig gegen die vorgeschriebenen Sorgfaltspflichten, so kann die BAFA ein Bußgeld verhängen, das sich am Gesamtumsatz des Unternehmens orientieren soll (bis zur 800.000 Euro oder 2% des Jahresumsatzes bei Unternehmen mit mehr als 400 Mio. Euro Umsatz). Auch kann das Unternehmen bei einem schweren Verstoß für bis zu drei Jahre von öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen werden.

Wo bekomme ich als Unternehmen Hilfestellung bei der Umsetzung?

1. Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte der Agentur für Wirtschaft und Entwicklung

Das Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte ist die öffentliche Anlaufstelle der Bundesregierung für alle Fragen rund um die menschenrechtliche Sorgfalt und unterstützt Unternehmen mit kostenfreien Beratungs- und Schulungsangeboten sowie Online Tools und Veranstaltungen:

<https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte>

Die Online Tools des Helpdesks umfassen den KMU Kompass, eine kostenfreie Orientierungshilfe für kleine und mittlere Unternehmen, sowie den CSR Risiko-Check, der zu lokalen Menschenrechtssituation sowie Umwelt-, Sozial- und Governancethemen nach Land, Produktbereich und Branche informiert:

<https://wirtschaft-entwicklung.de/wirtschaft-menschenrechte/kmu-kompass>
<https://www.wirtschaft-entwicklung.de/nachhaltigkeit/csr-risiko-check>

Kontaktdaten Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte:

Email: info@wirtschaft-entwicklung.de

Tel.: 030-72625680.

2. Deutsches Global Compact Netzwerk (DGCN)

Das [Deutsche Global Compact Netzwerk](#) unterstützt Unternehmen bei der Wahrnehmung ihrer menschenrechtlichen Sorgfalt durch Hilfestellungen zu Prozessschritten, Best-Practice Beispielen und Argumentationshilfen auf dem Portal. So sind beispielsweise kostenfreie Webinare zu den Kernelementen menschenrechtlicher Sorgfalt sowie branchenspezifische Informationen online abrufbar:

www.mr-sorgfalt.de.

3. Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales stellt auf der Website www.csr-in-germany.de aktuelle Informationen rund um das Thema Wirtschaft und Menschenrechte sowie Umsetzungsbeispiele von Unternehmen zur Verfügung. Zudem wurden Branchendialoge ins Leben gerufen, die Unternehmen einer Branche dabei unterstützen sollen, ein gemeinsames Verständnis für die Anforderungen der menschenrechtlichen Sorgfalt zu entwickeln.

4. Helpdesk der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

Das [Helpdesk der Internationalen Arbeitsorganisation \(ILO\)](#) unterstützt Unternehmen bei der Anwendung internationaler Arbeits- und Sozialstandards. Neben dem Informationsangebot auf der Website gibt es auch ein individuelles Beratungs- und Schulungsangebot.

5. Business and Human Rights Resource Center

Die von der Bundesregierung unterstützte Informationsplattform [Business and Human Rights Resource Centers](#) sammelt Informationen zu menschenrechtlichen Herausforderungen nach Themen, Regionen, Risikogruppen und Unternehmen.

Unterstützung durch das IHK-Netzwerk: Industrie- und Handelskammern in Bayern

Auch die IHKs in Bayern bieten erste Hilfestellungen zum Thema, die auf den regionalen Websites als Download verfügbar sind oder auch telefonisch angefordert werden können:

- Die [Handlungshilfe Nachhaltiges Lieferkettenmanagement](#), die das Landesamt für Umwelt und der BIHK gemeinsam mit ausgewählten Pilotunternehmen entwickelt haben, unterstützt Unternehmen bei der Verankerung von ökologischen, ökonomischen und sozialen Themen in der Lieferkette. Die Handlungshilfe sowie begleitende Arbeitsmaterialien stehen auf der Seite des [Umwelt- und Klimapakts Bayern](#) zum Download zur Verfügung.

- Der **BIHK-Praxisleitfaden Verantwortung lohnt sich. Weltweit** zeigt an konkreten Maßnahmen und Best-Practice Beispielen, wie unternehmerische Verantwortung in einer globalisierten Welt realisiert werden kann: im Export und Import, in Lieferpartnerschaften sowie in den Partnerländern vor Ort.
- Das **Merkblatt Nachhaltiges Lieferkettenmanagement** gibt einen Überblick, wie ein nachhaltiges Lieferantenmanagement in einem Unternehmen aufgebaut werden kann.
- Der **Muster-Verhaltenskodex für Lieferanten** (Code of Conduct) bietet ein branchenneutrales Muster auf deutscher und englischer Sprache mit dem ein Unternehmen seine Erwartungen an Lieferanten kommunizieren kann.
- Die **Websites und Newsletter der bayerischen IHKs** informieren über aktuelle Entwicklungen, Veranstaltungen/Webinare und Unterstützungsangebote rund um das Sorgfaltspflichtengesetz.

Hinweis: Der Sachstand basiert auf dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung, der am 03. März 2021 vom Bundeskabinett beschlossen wurde.

Die Informationen und Auskünfte der Bayerischer Industrie- und Handelskammertag BIHK sind ein Service für ihre Mitgliedsunternehmen. Sie enthalten nur erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für ihre inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Sie können eine Beratung im Einzelfall (z.B. durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater etc.) nicht ersetzen.

Dieses Merkblatt wird mit freundlicher Genehmigung der IHK für München und Oberbayern zur Verfügung gestellt. Ursprünglicher Verfasser: Henrike Purtik.